

der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 der

Księgarnia Technicza (Technische Buchhandlung) in *Warschau* (Gen.-Gouv.), Czacki Straße 3/5,

untersagt, deutsches Schrifttum und deutsche Presseerzeugnisse anzukaufen, zu lagern und zu vertreiben.

Mitteilung

der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

Betr.: Papierbewirtschaftung

Entgegen der ursprünglichen Annahme ist eine Befriedigung des laufenden Sofortbedarfes bis zum 1. April 1943 wider

Erwarten noch nicht im vollen Umfang möglich gewesen. Die mit unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1943 (Börsenblatt Nr. 40/41 vom 18. Februar 1943) festgelegte Papierantrags-Sperre wird daher um zwei Wochen bis zum 15. April 1943 verlängert. Die in der Bekanntmachung vom 15. Februar 1943 vorgesehenen Ausnahmen bleiben bestehen.

Die Verlage werden im eigensten Interesse gebeten, nach Ablauf der Sperre nicht sofort mit einer großen Zahl von Anträgen an die Wirtschaftsstelle heranzutreten, sondern eine angemessene Verteilung der Wünsche unter Anlegung strengster Auswahlgesichtspunkte vorzunehmen.

Berlin, den 29. März 1943

Bezahlung der Lehrlinge im Buchhandel

Von Willy Hermes

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat am 25. Februar 1943 eine *Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft* veröffentlicht, mit der auch die Frage der Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge im deutschen Buchhandel zunächst als geklärt angesprochen werden muß, zumal eine einheitliche Regelung bisher nicht bestand. Die Behandlung der Frage, ob für die Lehrlinge des deutschen Buchhandels auf Grund der gerade im Buchhandel geforderten überdurchschnittlichen Kenntnisse und Leistungen zu gegebener Zeit die Zahlung besonderer Zuschläge möglich sein wird, muß zunächst bis zum Kriegsende zurückgestellt werden.

Der Anordnung sind einige Ausführungen über den Sinn und Zweck des Lehrvertrages und des Anlernvertrages vorangestellt, die ganz klar die Tatsache umreißen, daß diese Verträge „kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungsverhältnis begründen, dessen Zweck und Inhalt nicht die Leistung produktiver Arbeit ist, sondern die Berufserziehung des Jugendlichen, d. h. die Weckung seines Leistungswillens und die Steigerung seiner Leistungsfähigkeit“. Die den Lehrlingen und Anlernlingen gewährten Geld- oder Sachleistungen sind kein Arbeitsentgelt (Lohn oder Gehalt), sondern eine *Erziehungsbeihilfe*, und zwar der Anteil des Lehrherrn zu den Kosten des Unterhalts des Lehrlings (Anlernlings) während seiner Ausbildung, mit dem die Durchführung der Ausbildung sichergestellt werden soll.

Durch diese Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und der sonstigen Leistungen im Ausbildungsverhältnis werden auch alle beteiligten Stellen entlastet und wird vor allen Dingen die Nachwuchslenkung ganz bedeutend erleichtert, da durch diese Regelung z. B. alle kaufmännischen Lehrlinge der verschiedenen Wirtschaftszweige immer nur die gleichen Erziehungsbeihilfen erhalten dürfen.

Auf die Anordnung ist in der Tagespresse zum Teil nur in ganz kurzen Notizen hingewiesen worden, so daß nachstehend auf den Inhalt der Anordnung, soweit er für den deutschen Buchhandel und für Leihbüchereien von Wichtigkeit ist, näher eingegangen werden soll.

§ 1 (*Geltungsbereich*) sagt ganz klar, daß die Anordnung für die in der privaten Wirtschaft des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge gilt und nur auf die Lehrlinge im Bergbau, in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forst- und Jagdwirtschaft, in der Fischerei und Tierzucht, in der See- und Binnenschifffahrt und in der Hauswirtschaft zunächst keine Anwendung findet.

Im Absatz 3 des § 1 ist eine Erklärung dahin gegeben, daß *Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird, und Anlernling, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird.*

Da die im Börsenblatt Nr. 31 vom 6. Februar 1943 veröffentlichten Richtlinien zur Berufserziehung im Bereich der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — für den deutschen Buchhandel und für Leihbüchereien nur von buchhändlerischen Lehrlingen und Lehrlingen in Leihbüchereien sprechen, kann es Anlernlinge im Sinne dieser Auslegung nur in kaufmännischen Abteilungen solcher Buchhandelsunternehmen geben, die auch zur Ausbildung kaufmännischer Lehrlinge berechtigt sind. In diesem Zusammenhang sei der Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Dezember 1940 (Akt.Z.: Va — 6416/195) — Vertr. Mitteilungen der Fachschaft Handel Nr. 7 vom 25. Januar 1941 — in Erinnerung gebracht, durch den die Arbeitsämter angewiesen wurden, an Sortimentsbuchhandlungen und Leihbüchereien Lehrlinge nur zur buchhändlerischen bzw. leihbuchhändlerischen Ausbildung zuzuweisen.

Der § 2 der Anordnung bringt *Einzelheiten über die Zahlung und die Höhe der Erziehungsbeihilfen*, die für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Wochentage des Monats zu zahlen ist und für zwei Ortsklassen vorgesehen wurde.

Zur Ortsklasse I gehören nur:

Stadtgemeinde Berlin,
Stadtgemeinde Wien,
Hansestadt Hamburg,

während alle übrigen Orte zur Ortsklasse II gehören.

Die Erziehungsbeihilfe beträgt einheitlich für alle Lehrlinge und Anlernlinge monatlich brutto:

	Ortsklasse	
	I	II
	RM	
a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres:		
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	30.—	25.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	40.—	35.—
im 3. Lehrjahr	50.—	45.—
im 4. Lehrjahr	60.—	55.—
b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres:		
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	35.—	30.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	45.—	40.—
im 3. Lehrjahr	55.—	50.—
im 4. Lehrjahr	65.—	60.—
c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres:		
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	45.—	40.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	55.—	50.—
im 3. Lehrjahr	65.—	60.—
im 4. Lehrjahr	75.—	70.—

Wird von dem Lehrherrn Kost und Wohnung gewährt, oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Lehrherrn